

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Satzung

der Stadt Altena (Westf.) zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus für den Bereich „Schwarzenstein-Winkelsen“

Auf der Rechtsgrundlage der §§ 171 b und d des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2016 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2016 die folgende Satzung zur Festlegung eines Gebiets zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus beschlossen:

§ 1 Gebietsfestlegung

Die in § 2 bezeichneten Teile des vom Rat der Stadt Altena am 17.12.2007 beschlossenen Stadtumbaugebiets Altena werden gemäß § 171 d BauGB als zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus festgelegt. In dem Gebiet bedürfen die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen der Genehmigung.

§ 2 Gebietsabgrenzung

- (1) Das Gebiet umfasst die Grundstücke Werdohler Straße 55 bis 73 (ungerade Hausnummern) und 56 bis 70 (gerade Hausnummern) sowie Winkelsen 9 bis 19 (nur ungerade Hausnummern) in Altena.
- (2) Die Gebietsgrenzen sind in der Anlage 1 zu diesem Beschluss zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Rechtsfolgen

- (1) Im festgesetzten Gebiet bedürfen alle Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, insbesondere die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sowie deren Beseitigung und alle sonstigen erheblichen oder wertsteigernden Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch die Stadt Altena.
- (2) Im festgesetzten Gebiet muss der Stadt und ihren Beauftragten von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten (z.B. den Mietern) Auskunft über die Tatsachen gegeben werden, die zur Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus erforderlich sind. Näheres über den Datenschutz ist in § 138 BauGB geregelt, der entsprechend anwendbar ist.
- (3) Für den Fall, dass eine Auskunft rechtswidrig verweigert wird, kann gemäß § 208 BauGB ein Zwangsgeld bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

§ 4 Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeit

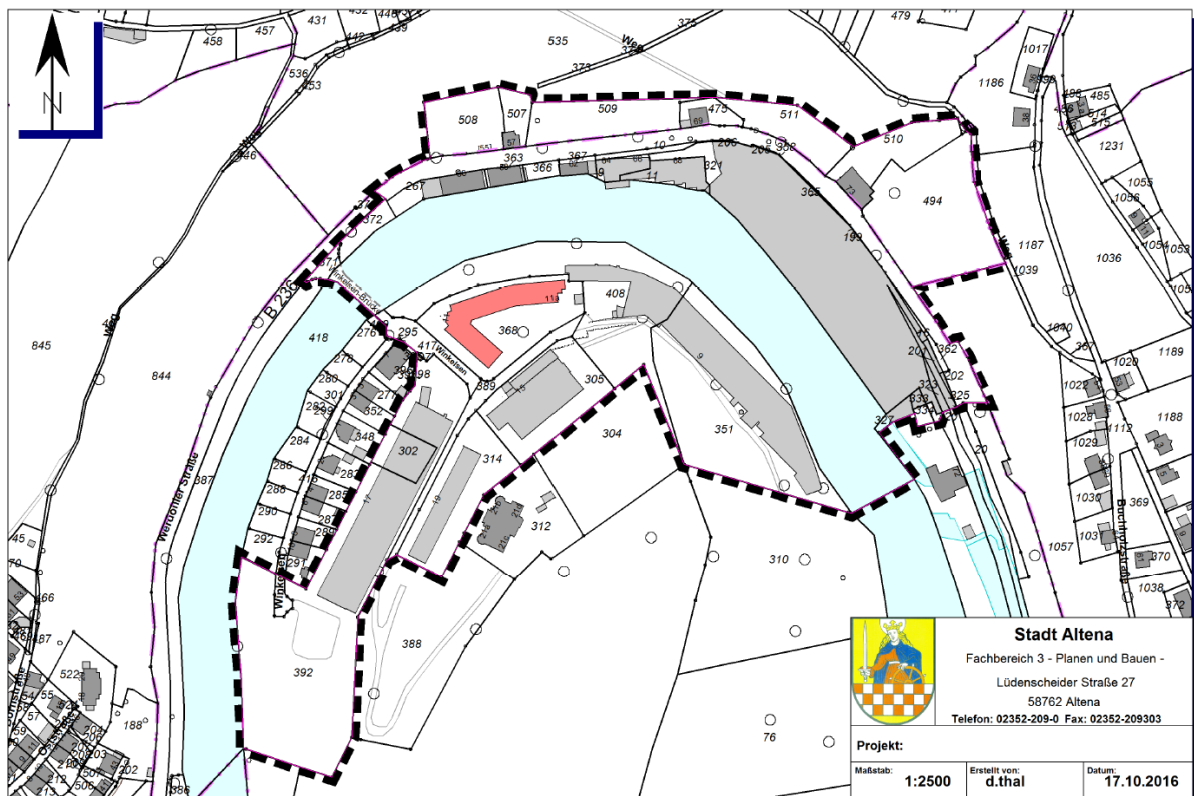
- (1) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag von der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena erteilt, Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, erfolgt die Genehmigung nach dieser Satzung innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens; ein zusätzlicher Antrag oder zusätzliche genehmigungsunterlagen sind dann nicht erforderlich.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 BauGB Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Beachtlichkeit von Fehlern

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich o.M.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis :

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 04.11.2016

Kemper
Allgemeiner Vertreter